

oder daselbst Waaren einkaufen, kennen das Verhältniß der differirenden Maaße und Gewichte zu einander gegenwärtig recht wohl, und es bringt deshalb diese Differenz bei dem gegenseitigen Verkehre keine Störung hervor. Jede Abänderung und neue Einrichtung aber würde eine Störung um so mehr herbeiführen, je hartnäckiger besonders die Landleute an den gewöhnlichen Verhältnissen festhalten. Hiernächst werden beträchtliche Kosten allerdings aufgewendet werden müssen, wenn auch nach einer Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten die Regulirung eines gemeinschaftlichen Maaßes und Gewichts erfolgen soll. Allein es fragt sich nur, ob diese Kosten nicht doppelt aufgewendet werden, wenn schon jetzt das neue System angenommen und die Maaßwerkzeuge danach eingerichtet werden sollen, da wohl schwerlich zu erwarten ist, daß die fremden Regierungen der übrigen Zollvereinsstaaten unser System unbedingt und ohne alle Modification annehmen werden. Wenn endlich aus dem Deputationsgutachten, daß man das System so lange nicht annehmen möge, als nicht die Nachbarstaaten, namentlich das Königreich Preußen, dasselbe System angenommen, hat gefolgert werden wollen, daß die Deputation dadurch die Annahme desselben ad calendas graecas zu verschieben beabsichtige, so muß die Deputation diesen Vorwurf ablehnen; denn es handelt sich nur von der Annahme des metrischen Systems, und die Deputation trug Bedenken, dieses System der Kammer zur Annahme zu empfehlen, in so fern nicht die andern Zollvereinsstaaten dasselbe System anzuerkennen geneigt wären. Sollte aber eine Vereinigung mit den übrigen Zollvereinsstaaten wegen Einführung eines andern gemeinschaftlichen Systems, oder auch des metrischen unter gewissen Modificationen erreicht werden, wie die Regierung selbst in Aussicht gestellt hat, so würde dieses zwar eine anderweite Berathung und Zustimmung der Stände erfordern, jedoch mit der Absicht und dem Wunsche der Deputation völlig übereinstimmen.

Staatsminister v. Falkenstein: Ich habe nur, nicht über die Sache selbst, sondern bloß über das Formelle einige Bemerkungen hinzuzufügen. Ich habe zwar noch reichhaltigen Stoff, besonders um das, was einer der letzten Redner, vorzüglich aber der Herr Referent, über die Sache gesprochen haben, zu widerlegen, indessen werde ich das Wesentliche, da der Punkt so gründlich durchgesprochen worden, nicht berühren; es würde eine Ermüdung der Kammer sein, wenn ich wiederholen wollte, was über die Nothwendigkeit und das Bedürfnis des Gesetzes gesagt worden ist, weil selbst von vielen der Redner, welche sich für das Deputationsgutachten und gegen die Ansicht der Regierung ausgesprochen haben, doch daran, daß eine große Unordnung im Lande herrsche, nicht gezweifelt, auch das Bedürfnis, wenn auch mehr oder geringer, von allen Seiten zugegeben worden ist. Eine Aeußerung aber hat den Gedanken wieder lebhafter in mir entstehen lassen, daß es nothwendig sei, dem Gesetze selbst genau in's Gesicht zu sehen und sich mit den einzelnen Bestimmungen desselben vertraut zu machen. Es wurde von einem Redner bemerkt, er wolle sich zwar der Regierung keineswegs zum Rathgeber aufdringen; allein es sei zweckmäßiger gewesen,

wenn statt des gelehrten Systems eine einfache Regulirung der verschiedenen Maaße, der Elle, des Scheffels u. s. w. vorgenommen worden wäre; wir würden auf dasselbe Resultat gekommen sein, ohne die große Mühe und die großen Schwierigkeiten, welche für die Behörden daraus entstünden. Ich habe schon gestern bemerkt, daß die Behörden nicht sehr in Frage kommen können, weil die Belastung keine bedeutende sein wird. Die erste Bemerkung kann ich aber nur dadurch widerlegen, daß das, was der Redner von der Regierung gewünscht hat, eben in diesem Gesetze zu erreichen erstrebt worden ist, daß man ohne eine eigentliche Umbildung und ohne ein völliges Umstoßen der bisherigen Verhältnisse auf einem möglichst einfachen Wege eine Vereinfachung der Verschiedenheiten herbeiführen wollen und daß dies allerdings, wenigstens im Wesentlichen erreicht worden ist. Darin, dies deutlicher zeigen zu können, liegt ein Hauptgrund, der es vorzugsweise wünschenswerth erscheinen läßt, auf dem Rechte der Regierung zu bestehen, daß der Gesetzentwurf speciell mit den Bemerkungen, welche von der Deputation zu den einzelnen Paragraphen gemacht worden sind, durchgegangen werde. Würde jetzt die Abstimmung in der Maaße erfolgen, wie die Deputation vorgeschlagen hat, daß die geehrte Kammer der Einführung eines neuen Maaßsystems, mithin auch dem vorgelegten Gesetzentwurfe ihre Zustimmung so lange versagen möge, als nicht die gesammten Zollvereinsstaaten oder wenigstens die benachbarten und namentlich das Königreich Preußen die Annahme desselben Systems beschlossen haben werden, würde für den Fall, daß dieses Deputationsgutachten angenommen werden sollte, allerdings die Frage abgeschnitten sein, ob man überhaupt auf den Gesetzentwurf noch zurückkommen könne. Wenn nach der Abstimmung die Kammer sich veranlaßt fände, auf die specielle Berathung einzugehen, so würde sie nutzlos und vergeblich sein. Es würde außerdem derjenige, welcher für den Gesetzentwurf stimmt, in Widerspruch mit seinem frühern Ausspruche kommen. Es scheint daher bei der großen Wichtigkeit der Sache und bei dem großen Interesse, welches die Kammer durch eine so gründliche und interessante Discussion während zweier Tage gezeigt hat, entsprechender zu sein, wenn nunmehr auch jedem Einzelnen die Möglichkeit gegeben würde, sich mit dem genau bekannt zu machen, was ihm zweifelhaft sein könnte. Es ist von Erfolg gewesen, als in der zweiten Kammer etwas Aehnliches geschah, und die Wichtigkeit der Sache wird es entsprechend finden lassen, wenn ein verhältnißmäßig geringer Zeitaufwand auf eine Angelegenheit verwendet wird, die von großer Wichtigkeit für das Volk ist. Ich glaube, es ist rathsam, wenn die Abstimmung über das Deputationsgutachten bis nach der speciellen Durchgehung des Gesetzes ausgesetzt wird.

Vizepräsident v. Friesen: Es ist die Verhandlung so weit gediehen, daß auf die specielle Berathung einzugehen sein würde, wenn nicht der Antrag der Deputation vorläge, welcher einer Erklärung der Kammer bedarf. Der Antrag ist Seite 71 des Berichts zu lesen und geht dahin, „daß die geehrte